

**SCHLUSSDOKUMENT DER ERSTEN KONFERENZ
ZUR ÜBERPRÜFUNG DER WIRKUNGSWEISE DES VERTRAGS
ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE IN EUROPA UND
DER ABSCHLIESSENDEN AKTE DER VERHANDLUNGEN ÜBER
PERSONALSTÄRKEN**

Wien, 15. - 31. Mai 1996

Die Republik Armenien, die Aserbaidschanische Republik, die Republik Belarus, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, Georgien, die Griechische Republik, die Republik Island, die Italienische Republik, Kanada, die Republik Kasachstan, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Moldau, das Königreich der Niederlande, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Türkei, die Ukraine, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, welche die Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa sind, im folgenden als Vertragsstaaten bezeichnet,

in Erfüllung der in Artikel XXI Absatz 1 des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet, festgelegten Verpflichtung, die Wirkungsweise des Vertrags zu überprüfen, sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Schlußdokumente der Außerordentlichen Konferenzen der Vertragsstaaten vom 10. Juli 1992 in Helsinki und vom 13. November 1992 in Wien,

handelnd gemäß der Bestimmung des Abschnitts VII Absatz 3 der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa vom 10. Juli 1992, im folgenden als Abschließende Akte bezeichnet,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der bisher abgehaltenen Außerordentlichen Konferenzen,

in Bekräftigung aller bisher gefaßten Beschlüsse der Gemeinsamen Beratungsgruppe,

zur ersten Überprüfungskonferenz unter dem Vorsitz des Königreichs der Niederlande vom 15. bis 31. Mai 1996 in Wien zusammengetreten,

haben folgendes angenommen:

I. EINLEITUNG

1. Die Vertragsstaaten bekennen sich erneut zur grundlegenden Funktion des Vertrags als Eckpfeiler der Sicherheit in Europa und zur Einhaltung seiner Ziele und Zwecke. Es liegt in ihrem gemeinsamen Interesse, die Integrität des Vertrags und der Abschließenden Akte und die dadurch geschaffene Vorhersehbarkeit und Transparenz zu wahren. Die Vertragsstaaten erklären erneut ihre Entschlossenheit, alle Verpflichtungen aus dem Vertrag und den dazugehörigen Dokumenten nach Treu und Glauben zu erfüllen. Eingedenk dessen verpflichten sie sich, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags zu verbessern.

2. Die Aushandlung, der Abschluß und die Durchführung des Vertrags und der Abschließenden Akte und die Ratifizierung des Vertrags fielen in Zeiten des Wandels, in denen sich das sicherheitspolitische Umfeld in Europa bedeutsam entwickelte. Die Warschauer Vertrags-Organisation hat aufgehört zu bestehen. Neue Staaten entstanden und wurden Vertragsstaaten. Zugleich traten neue Risiken und Herausforderungen im Sicherheitsbereich zutage. Als Ergebnis gemeinsamer Bemühungen der Vertragsstaaten sind der Vertrag und die Abschließende Akte in dieser Übergangsperiode unentbehrliche Stabilitätsfaktoren geblieben und haben zu ihrer friedlichen Entfaltung beigetragen.

3. Die Vertragsstaaten betonen, daß der Fortbestand und die Verbesserung haltbarer Rüstungskontrollmaßnahmen eine unentbehrliche Grundlage für Sicherheit und Stabilität in Europa sind. Im Bewußtsein der Entwicklung des politischen und sicherheitspolitischen Umfelds in Europa sind die Vertragsstaaten entschlossen, den Prozeß der konventionellen Rüstungskontrolle unter anderem durch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Vertrags fortzusetzen. Sie erachten dies als ihre gemeinsame Verantwortung.

4. Die Vertragsstaaten sind sich dessen bewußt, daß der Vertrag und die Abschließende Akte ein wesentlicher Beitrag dazu sind, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ihre Ziele und Zwecke erreicht, insbesondere die Förderung des Vertrauens, die Stabilität und die Sicherheit in einem ungeteilten Europa. In diesem Zusammenhang betonen sie, wie wichtig die Ausarbeitung eines gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodells für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, die Durchführung des Vertrags über den Offenen Himmel und die Fortführung des im Forum für Sicherheitskooperation laufenden Dialogs und der laufenden Verhandlungen über Sicherheitsfragen ist.

II. ÜBERPRÜFUNG DER WIRKUNGSWEISE DES VERTRAGS UND DER ABSCHLIESSENDEN AKTE

5. Die Vertragsstaaten stellen mit Genugtuung fest, daß die konventionellen Waffen und Ausrüstungen um mehr als 58.000 Stück reduziert wurden und daß die Gesamtbestände an konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Anwendungsgebiet deutlich unter den im Vertrag festgesetzten Obergrenzen liegen.

Über 2.500 Inspektionen haben stattgefunden. Ein ständiges System für den regelmäßigen und routinemäßigen Austausch von Notifikationen nach dem Vertrag und anderer Informationen wurde entwickelt. Die Gemeinsame Beratungsgruppe hat sich endgültig

etabliert und ihre Nützlichkeit und Bedeutung als ständiges Forum für Fragen des Vertrags unter Beweis gestellt.

In bezug auf die Abschließende Akte stellen die Vertragsstaaten mit Genugtuung fest, daß die Personalstärke der konventionellen Streitkräfte im Anwendungsgebiet um 1,2 Millionen Mann reduziert wurde.

6. Die Vertragsstaaten stellen fest, daß der Vertrag durch sein umfassendes System des Informationsaustauschs und der Verifikation ein hohes Maß an Transparenz in den militärischen Beziehungen geschaffen hat. Gemeinsam mit der umfangreichen Reduzierung konventioneller Waffen und Ausrüstungen hat dies zu größerer Vorhersehbarkeit und größerem Vertrauen in den Sicherheitsbeziehungen geführt. Der Vertrag hat auch zur Entwicklung neuer Modelle der Zusammenarbeit in Europa angeregt und bietet eine Grundlage für Stabilität und mehr Sicherheit in Europa auf wesentlich niedrigerem Niveau der konventionellen Waffen und Ausrüstungen als bisher. Obwohl in einigen Teilen Europas noch immer Risiken und Herausforderungen bestehen, haben sich die Fähigkeit zur Auslösung von Überraschungsangriffen und die Gefahr großangelegter Offensivhandlungen in Europa insgesamt beträchtlich verringert. Trotzdem bedarf es fortgesetzter Bemühungen von seiten der Vertragsstaaten, damit die Ziele des Vertrags im gesamten Anwendungsgebiet erreicht werden.

7. Die Vertragsstaaten bekräftigen die ungebrochene Bedeutung der Grundstrukturen des Vertrags einschließlich des in den Artikeln IV und V des Vertrags enthaltenen Prinzips der Zonenbegrenzungen. Im Hinblick darauf und im Einklang mit dem Beschluß der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 17. November 1995 haben die Vertragsstaaten das in Anlage A enthaltene Dokument vereinbart, das eine im Geiste der Zusammenarbeit vereinbarte Maßnahmenkombination enthält, die für alle Vertragsstaaten annehmbar ist.

8. Die Vertragsstaaten bedauern, daß nicht alle Reduzierungsverpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt wurden. Sie betonen die Notwendigkeit, die Reduzierungen von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Vertrag so rasch wie möglich abzuschließen. Sie stellen mit Genugtuung fest, daß jene Vertragsstaaten, die noch Reduzierungen abzuschließen haben, ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags und der dazugehörigen Dokumente bekräftigt haben. Alle Vertragsstaaten bekunden ihre Bereitschaft, diesen Prozeß im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags bis zu seiner Vollendung zu verfolgen. Sie sind sich der Schwierigkeiten bewußt, die den Abschluß der Reduzierungen verzögert haben, und nehmen in diesem Zusammenhang Bemühungen um eine vollständige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag wohlwollend zur Kenntnis.

9. Die Vertragsstaaten bekunden ihre Besorgnis darüber, daß einige Vertragsstaaten große Schwierigkeiten damit haben, in ihrem Hoheitsgebiet die Bestimmungen des Vertrags und der dazugehörigen Dokumente vollständig zu erfüllen, und zwar im Zusammenhang mit jenen durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die nicht der vertragsgemäßen Rechenschaftspflicht und Kontrolle unterworfen werden. Diese Situation beeinträchtigt die Wirkungsweise des Vertrags und erschwert seine Durchführung.

Sie betonen die Notwendigkeit, so rasch wie möglich entsprechende politische

Lösungen zu finden und die erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten, damit der Vertrag im Einklang mit seinen Bestimmungen durchgeführt werden kann.

Sie bekunden ihre Bereitschaft, die Frage dieser durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen in der Gemeinsamen Beratungsgruppe zu behandeln, wo auch Mittel und Wege aufgezeigt werden sollen, durch die die Lösung dieser Frage erleichtert wird.

10. Die Vertragsstaaten haben die in Anlage B dieses Schlußdokuments aufgeführten Vereinbarungen und einvernehmlichen Auslegungen in bezug auf die Durchführung und die Mittel und Wege zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit des Vertrags angenommen.

11. Die Vertragsstaaten sind übereingekommen, daß die Durchführungsfragen in Anlage C dieses Schlußdokuments einer weiteren Erwägung und Regelung in der Gemeinsamen Beratungsgruppe bedürfen.

12. Die Vertragsstaaten bestätigen erneut die auf der Außerordentlichen Konferenz in Oslo 1992 erzielten Vereinbarungen zu Artikel XII:

Sie gehen davon aus, daß für die Nachfolgestaaten, die 1992 Vertragsstaaten wurden, Absatz 2 des Teils der Vereinbarung von Oslo, der sich auf Artikel XII bezieht, wie folgt auszulegen ist: "So wird insbesondere kein Vertragsstaat innerhalb des Anwendungsgebiets seine Bestände an Schützenpanzern, die zu Gliederungen gehören, die ihrer Aufgabe und Struktur nach in Friedenszeiten Funktionen der inneren Sicherheit wahrnehmen, über die Gesamtzahl hinaus erhöhen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags zu solchen Gliederungen gehörte und in seinem Hoheitsgebiet gemäß Informationsaustausch mit Stichtag 19. November 1990 notifiziert wurde."

Sie vereinbaren, sich in der Gemeinsamen Beratungsgruppe unter Berücksichtigung der auf der Überprüfungskonferenz eingebrachten Vorschläge weiter mit dem Problem von Artikel XII zu befassen.

13. Die Vertragsstaaten unterstrichen, wie wichtig die volle und unausgesetzte Einhaltung der Bestimmungen von Artikel IV Absatz 5 im Zusammenhang mit der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vertrags wie auch für die Souveränität der beteiligten Vertragsstaaten ist.

Die Vertragsstaaten nahmen zur Kenntnis, daß in bestimmten Fällen bilaterale Abkommen in Aushandlung - oder in Ratifizierung oder Durchführung - befindlich sind, die auf die Bestimmungen von Artikel IV Absatz 5 Bezug nehmen. Die Vertragsstaaten traten für rasche und positive Ergebnisse des laufenden Prozesses ein.

Die Vertragsstaaten sind der Ansicht, daß im Zusammenhang mit dem in Abschnitt III dieses Schlußdokuments vorgesehenen Prozeß auf die Bedeutung der Bestimmungen von Artikel IV über die Stationierung von Streitkräften hingewiesen werden sollte.

14. Im Zusammenhang mit dem in Abschnitt III dieses Schlußdokuments vorgesehenen

Prozeß werden die Vertragsstaaten die unterschiedlichen Auslegungen für vorübergehende Dislozierungen prüfen um sicherzustellen, daß diese vorübergehenden Dislozierungen nicht unbegrenzt dauern.

15. Die Vertragsstaaten erinnern daran, daß nach Artikel II Absatz 2 des Vertrags die im Protokoll über vorhandene Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen enthaltenen Listen vorhandener Typen von der Gemeinsamen Beratungsgruppe im Einklang mit Abschnitt IV des Protokolls über vorhandene Typen periodisch fortzuschreiben sind. Sie wurden jedoch seit Abschluß des Vertrags nicht fortgeschrieben.

Die Vertragsstaaten weisen ihre Delegationen in der Gemeinsamen Beratungsgruppe an, das Protokoll über vorhandene Typen fortzuschreiben. Sie vereinbarten ferner, daß

- alle Ungenauigkeiten richtiggestellt werden sollten, unter anderem durch die Herausnahme von Typen, Modellen und Versionen konventioneller Waffen und Ausrüstungen, die nicht den Kriterien des Vertrags entsprechen;
- die Gemeinsame Beratungsgruppe prüfen sollte, ob eine jährliche Fortschreibung der Listen sinnvoll ist;
- die Gemeinsame Beratungsgruppe eine elektronische Version der Listen in allen offiziellen Sprachen erwägen sollte.

16. Die Vertragsstaaten erörterten auch die Themen in Anlage D dieses Schlußdokuments.

17. Die Vertragsstaaten begrüßen die Erklärung des Vertreters der Russischen Föderation, die Umsetzung der in der Gemeinsamen Beratungsgruppe am 14. Juni 1991 in Wien abgegebenen Erklärung des Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu fördern. Der Text der russischen Erklärung ist in Anlage E dieses Schlußdokuments enthalten.

18. Die Vertragsstaaten sprechen die Empfehlung aus, daß es in Anbetracht der Fragen, die der Gemeinsamen Beratungsgruppe zugewiesen wurden, am sinnvollsten ist, die Bestimmungen des Artikels XVI und des Protokolls über die Gemeinsame Beratungsgruppe heranzuziehen, damit die Gemeinsame Beratungsgruppe alle diese Fragen in geeigneter Weise behandeln kann.

III. KÜNFTIGE ARBEIT AM VERTRAG

19. Im Hinblick auf die Abschnitte I und II dieses Schlußdokuments weisen die Vertragsstaaten ihre Delegationen in der Gemeinsamen Beratungsgruppe an, ihre Arbeit im Einklang mit Artikel XVI des Vertrags auszuweiten. Nachdem diese Überprüfungskonferenz einen neuen Anstoß dazu gegeben hat, werden sie unverzüglich einen gründlichen Prozeß in Gang setzen, dessen Ziel es ist, die Wirkungsweise des Vertrags in einem sich ändernden Umfeld und dadurch die Sicherheit eines jeden Vertragsstaats zu verbessern, unabhängig davon, ob er einem politisch-militärischen Bündnis angehört. Als Teil dieses Prozesses werden die Vertragsstaaten Maßnahmen und Anpassungen erwägen, um die Zielsetzungen des Vertrags zu fördern und seine Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu verbessern, wozu auch - aber nicht nur - die Prüfung von Vorschlägen gehört, die bereits zu diesem Zweck unterbreitet wurden. Dieser Prozeß sollte so gestaltet sein, daß der Vertrag seine Schlüsselrolle im europäischen Sicherheitsgefüge beibehält. Sein Umfang und seine Parameter sollten vorrangig festgelegt werden.

20. Bis zum Inkrafttreten dieser Maßnahmen und Anpassungen werden die Vertragsstaaten alle Bestimmungen des Vertrags und der dazugehörigen Dokumente einhalten.

21. Die Vertragsstaaten werden zum Zeitpunkt des OSZE-Gipfels von Lissabon einen Bericht über den aktuellen Stand und die ersten Ergebnisse dieses Prozesses prüfen. Dieser Bericht wird unter anderem Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise enthalten.

* * * * *

In Übereinstimmung mit Artikel XXI Absatz 1 sehen die Vertragsstaaten der zweiten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa entgegen, zu der sie in fünf Jahren wieder zusammentreten werden.

Dieses Schlußdokument, das in allen offiziellen Sprachen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgefaßt wurde, wird gemeinsam mit seinen Anlagen A, B, C, D und E, die Bestandteil des Schlußdokuments sind, bei der zum Verwahrer des Vertrags bestimmten Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt, die allen Vertragsstaaten Abschriften dieses Schlußdokuments übermittelt.

Anlage A:

DOKUMENT,
DAS VON DEN VERTRAGSSTAATEN DES VERTRAGS
VOM 19. NOVEMBER 1990 ÜBER KONVENTIONELLE STREITKRÄFTE
IN EUROPA VEREINBART WURDE

Die 30 Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa, im folgenden als Vertrag bezeichnet,

sind wie folgt übereingekommen:

I

1. Jeder Vertragsstaat erfüllt in vollem Umfang unter Berücksichtigung der in diesem Dokument getroffenen Klarstellung bezüglich des in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A des Vertrags beschriebenen Gebiets und unter Berücksichtigung der in diesem Dokument getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Vertragsspielraums bis zum 31. Mai 1999 die im Vertrag einschließlich seines Artikels V festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen.
2. Absatz 1 dieses Abschnitts ist so auszulegen, daß kein Vertragsstaat, der zum Stichtag 1. Januar 1996 die im Vertrag einschließlich seines Artikels V festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen erfüllt hat, berechtigt ist, eine der im Vertrag festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen zu überschreiten.
3. Im Einklang mit dem Beschluß der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 17. November 1995 arbeiten die Vertragsstaaten im höchstmöglichen Ausmaß zusammen, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen dieses Dokuments vollständig umgesetzt werden.

II

1. Innerhalb des in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A des Vertrags beschriebenen Gebiets, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zugerechnet wurde, begrenzt die Russische Föderation ihre Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, so daß spätestens mit 31. Mai 1999 und danach die Gesamtzahl nicht größer ist als:
 - (A) 1.800 Kampfpanzer;
 - (B) 3.700 gepanzerte Kampffahrzeuge, davon werden nicht mehr als 552 innerhalb der Oblast Astrachan, nicht mehr als 552 innerhalb der Oblast Wolgograd, nicht mehr als 310 innerhalb des in Abschnitt III Absatz 1 dieses Dokuments beschriebenen östlichen Teils der Oblast Rostow und nicht mehr als 600 innerhalb der Oblast Pskow disloziert; und
 - (C) 2.400 Artilleriewaffen.
2. Innerhalb der Oblast Odessa begrenzt die Ukraine ihre Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, so daß mit der vorläufigen Anwendung dieses

Dokuments und danach die Gesamtzahl nicht größer ist als:

- (A) 400 Kampfpanzer;
- (B) 400 gepanzerte Kampffahrzeuge; und
- (C) 350 Artilleriewaffen.

3. Mit der vorläufigen Anwendung dieses Dokuments und bis zum 31. Mai 1999 begrenzt die Russische Föderation ihre Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen innerhalb des in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A des Vertrags beschriebenen Gebiets, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zugerechnet wurde, so daß die Gesamtzahl nicht größer ist als:

- (A) 1.897 Kampfpanzer;
- (B) 4.397 gepanzerte Kampffahrzeuge; und
- (C) 2.422 Artilleriewaffen.

III

1. Für die Zwecke dieses Dokuments und des Vertrags gilt das folgende Hoheitsgebiet der Russischen Föderation mit Stand vom 1. Januar 1996 als in dem in Artikel IV Absatz 2 des Vertrags beschriebenen Gebiet und nicht in dem in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A des Vertrags beschriebenen Gebiet befindlich: die Oblast Pskow; die Oblast Wolgograd; die Oblast Astrachan; jener Teil der Oblast Rostow, der östlich der Linie Kuschtschewskaja - Wolgodonsk - Grenze der Oblast Wolgograd liegt und Wolgodonsk einschließt; und Kuschtschewskaja und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kuschtschewskaja führt.

2. Für die Zwecke dieses Dokuments und des Vertrags gilt das Hoheitsgebiet der Oblast Odessa der Ukraine mit Stand vom 1. Januar 1996 als in dem in Artikel IV Absatz 3 des Vertrags beschriebenen Gebiet und nicht in dem in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A des Vertrags beschriebenen Gebiet befindlich.

IV

1. Die Vertragsstaaten prüfen im Zeitraum bis zum 31. Mai 1999 die Bestimmungen des Vertrags betreffend ausgewiesene ständige Lagerungsstätten dahingehend, daß alle in ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten vorhandenen Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen, einschließlich der von regionalen zahlenmäßigen Begrenzungen erfaßten, in aktiven Truppenteilen disloziert werden können.

2. Die Russische Föderation hat das Recht, die Bestimmungen des Vertrags betreffend die vorübergehende Dislozierung von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen und Artilleriewaffen innerhalb ihres Hoheitsgebiets und außerhalb ihres Hoheitsgebiets in

höchstmöglichem Ausmaß zu nutzen. Solche vorübergehende Dislozierungen in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats kommen durch freie Verhandlungen unter vollständiger Achtung der Souveränität der beteiligten Vertragsstaaten zustande.

3. Die Russische Föderation hat das Recht, die Neuaufteilung der im Übereinkommen von Taschkent vom 15. Mai 1992 über die Prinzipien und Verfahren für die Durchführung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa festgelegten derzeitigen Quoten für Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen im Einklang mit bestehenden Übereinkünften in höchstmöglichem Ausmaß zu nutzen. Solche Neuaufteilungen kommen durch freie Verhandlungen unter vollständiger Achtung der Souveränität der beteiligten Vertragsstaaten zustande.

4. Die Russische Föderation rechnet jedes gepanzerte Kampffahrzeug, das in ihrem Informationsaustausch zum 1. Januar 1996 als "soll abgezogen werden" angeführt war und nicht bis zum 31. Mai 1999 abgezogen ist, auf die im Vertrag und in Abschnitt II Absatz 1 dieses Dokuments festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen an.

V

1. Zusätzlich zu dem nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe C des Protokolls über Notifikationen und Informationsaustausch erfolgenden jährlichen Informationsaustausch übermittelt die Russische Föderation nach der vorläufigen Anwendung dieses Dokuments und alle sechs Monate nach dem jährlichen Informationsaustausch Informationen gleich jenen im jährlichen Informationsaustausch über das in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A des Vertrags beschriebene Gebiet, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zugerechnet wurde. Im Falle von Kuschtschewskaja übermittelt die Russische Föderation diese zusätzlichen Informationen alle drei Monate nach dem jährlichen Informationsaustausch.

2. Mit der vorläufigen Anwendung dieses Dokuments übermittelt die Ukraine "F21"-Notifikationen für ihre Bestände innerhalb der Oblast Odessa auf Grundlage von Veränderungen um fünf, anstelle von zehn Prozent, oder mehr in zugeordneten Beständen.

3. Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 dieses Abschnitts läßt die Russische Föderation nach der vorläufigen Anwendung dieses Dokuments jedes Jahr zusätzlich zu ihrer nach Abschnitt II Absatz 10 Buchstabe D des Inspektionsprotokolls festgelegten passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten insgesamt höchstens zehn zusätzliche Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten, die im Einklang mit dem Inspektionsprotokoll durchgeführt werden, in Verifikationsobjekten zu,

- (A) die sich innerhalb der Oblast Pskow, der Oblast Wolgograd, der Oblast Astrachan, jenes Teils der Oblast Rostow, der östlich der Linie Kuschtschewskaja - Wolgodonsk - Grenze der Oblast Wolgograd liegt und Wolgodonsk einschließt, in Kuschtschewskaja und in einem schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kuschtschewskaja führt, befinden;
- (B) in denen durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und

Ausrüstungen vorhanden sind, die von der Russischen Föderation in ihrem jährlichen Informationsaustausch vom 1. Januar 1996 als "sollen abgezogen werden" bezeichnet wurden, solange bis eine Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte bestätigt, daß diese Ausrüstung abgezogen wurde.

4. Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 dieses Abschnitts läßt die Ukraine nach der vorläufigen Anwendung dieses Dokuments jedes Jahr zusätzlich zu ihrer nach Abschnitt II Absatz 10 Buchstabe D des Inspektionsprotokolls festgelegten passiven Quote für gemeldete Inspektionsstätten insgesamt höchstens eine zusätzliche Inspektion einer gemeldeten Inspektionsstätte, die im Einklang mit dem Inspektionsprotokoll durchgeführt wird, in Verifikationsobjekten zu, die sich innerhalb der Oblast Odessa befinden.

5. Die Anzahl der nach den Absätzen 3 und 4 dieses Abschnitts in Verifikationsobjekten durchgeführten zusätzlichen Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten darf nicht größer sein als die Anzahl der nach Abschnitt II Absatz 10 Buchstabe D des Inspektionsprotokolls festgelegten Inspektionen im Rahmen der passiven Quoten für gemeldete Inspektionsstätten, die in diesen Verifikationsobjekten während desselben Jahres durchgeführt werden.

6. Alle zusätzlichen Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten, die nach den Absätzen 3 und 4 dieses Abschnitts durchgeführt werden,

- (A) werden auf Kosten des inspizierenden Vertragsstaats im Einklang mit den jeweils geltenden handelsüblichen Tarifen durchgeführt; und
- (B) werden, nach dem Ermessen des inspizierenden Vertragsstaats, entweder als eine Folgeinspektion oder als eine eigene Inspektion durchgeführt.

VI

1. Dieses Dokument tritt mit dem Eingang der Notifikation der Bestätigung der Zustimmung durch alle Vertragsstaaten beim Verwahrer in Kraft. Abschnitt II Absätze 2 und 3 sowie die Abschnitte IV und V dieses Dokuments werden hiermit vom 31. Mai 1996 bis 15. Dezember 1996 vorläufig angewendet. Wenn dieses Dokument nicht am 15. Dezember 1996 in Kraft tritt, wird es von den Vertragsstaaten überprüft.

2. Dieses Dokument wird in allen sechs offiziellen Sprachen des Vertrags bei der zum Verwahrer des Vertrags bestimmten Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt, die allen Vertragsstaaten Abschriften dieses Dokuments übermittelt.

Anlage B: Vereinbarungen und einvernehmliche Auslegungen in bezug auf die Durchführung und die Mittel und Wege zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit des Vertrags

1. Die Vertragsstaaten betonen, daß es notwendig ist sicherzustellen, daß die mit der Durchführung des Vertrags betrauten einschlägigen Regierungsstellen alle Verpflichtungen aus dem Beschluß der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 23. Mai 1995 über die Inspektionskosten erfüllen.

2. Die Vertragsstaaten vereinbaren, daß nach Abschnitt VII Absatz 1 des Inspektionsprotokolls

(a) im Falle der Verzögerung einer Inspektion aufgrund höherer Gewalt durch den inspizierten Vertragsstaat oder den Vertragsstaat, der die Rechte und Pflichten des inspizierten Vertragsstaats wahrnimmt, dieser die Gründe der Verzögerung im einzelnen in schriftlicher Form zu erläutern hat;

dies sollte folgendermaßen vor sich gehen:

- wenn höhere Gewalt vor der Ankunft des Inspektionsteams geltend gemacht wird, in der Antwort auf die entsprechenden Notifikationen;
- wenn höhere Gewalt nach der Ankunft des Inspektionsteams am Einreiseort geltend gemacht wird, sollte die Erklärung möglichst bald auf diplomatischem Wege oder über andere amtliche Kanäle übermittelt werden;

(b) im Falle einer solchen Verzögerung aufgrund höherer Gewalt die Bestimmungen des Abschnitts XI Absatz 2 des Inspektionsprotokolls gelten.

3. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten jährlich, spätestens jedoch am 15. Dezember, die vollständige aktualisierte Liste der Inspektoren und Besatzungsmitglieder. Falls in der Liste der Inspektoren und Besatzungsmitglieder Ergänzungen vorgenommen wurden, übermittelt der Vertragsstaat die vollständige aktualisierte Liste unter Hervorhebung der Ergänzungen.

4. Jeder Vertragsstaat mit Hoheitsgebiet im Anwendungsgebiet teilt allen anderen Vertragsstaaten im Zuge des jährlichen Informationsaustauschs die ständigen diplomatischen Einfluggenehmigungsnummern ihrer Transportluftfahrzeuge für das darauffolgende Kalenderjahr mit.

5. Jeder Vertragsstaat übermittelt allen anderen Vertragsstaaten im Zuge des jährlichen Informationsaustauschs die Liste seiner offiziellen Feiertage für das darauffolgende Kalenderjahr.

6. Der Vertragsstaat, dessen Inspektionsteam beabsichtigt, vor der Durchführung der Inspektion durch das Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats zu reisen, sollte den (die) durchreisten Vertragsstaat(en) über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Durchreise, die

Grenzübergänge und die Beförderungsmittel, die das Inspektionsteam benutzen wird, informieren und eine Liste der Inspektoren und Fahrer unter Angabe der Paßnummern übermitteln.

7. Die Vertragsstaaten vereinbaren, daß ein spezifiziertes Gebiet gemeldete Inspektionsstätten ihrer eigenen und stationierter Streitkräfte enthalten kann; doch sind alle gemeldeten Inspektionsstätten innerhalb eines spezifizierten Gebiets von einer Inspektion des spezifizierten Gebiets (Inspektionen nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls) ausgenommen, da sie nur im Rahmen von Inspektionen nach Abschnitt VII des Inspektionsprotokolls inspiziert werden können.

8. Die Vertragsstaaten vereinbaren, die Notifikation einer beabsichtigten Inspektion dem aufnehmenden Vertragsstaat und dem stationierenden Vertragsstaat gleichzeitig zu übermitteln, wenn der inspizierende Vertragsstaat beabsichtigt, eine Folgeinspektion durchzuführen, von der stationierte Streitkräfte betroffen sind.

9. Wo angebracht und mit Zustimmung des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet eine Inspektion in bezug auf durch den Vertrag begrenzte konventionelle Waffen und Ausrüstungen eines stationierenden Vertragsstaats durchgeführt werden soll, unterstützt der stationierende Vertragsstaat das aufnehmende Land im Hinblick auf die Sicherheit sowohl des Inspektionsteams als auch des Begleiteams für die Dauer der Inspektion.

10. Notifikation von Veränderungen in den Beständen um zehn Prozent:

- Die Vertragsstaaten vereinbaren, daß nach Abschnitt VIII Absatz 1 Buchstabe B des Protokolls über Notifikationen und Informationsaustausch immer die jeweils letzte Aktualisierung der Information über die Bestände als Ausgangsbasis für jede weitere nach diesem Absatz zu notifizierende Veränderung heranzuziehen ist.
- Die Notifikation jeder Veränderung um zehn Prozent oder mehr erfolgt spätestens fünf Tage nach Eintreten der Veränderung. Unter dem Zeitraum von fünf Tagen sind fünf Arbeitstage zu verstehen.

11. Die Vertragsstaaten vereinbaren die Notifikation

- jeder Veränderung der Bezeichnung von Truppenteilen nach den Abschnitten I, III und V des Protokolls über Notifikationen und Informationsaustausch mindestens 42 Tage im voraus;
- jeder Schließung von Verifikationsobjekten innerhalb des letzten Monats nach Abschnitt V am 15. eines jeden Monats;
- jeder Schaffung eines Verifikationsobjekts oder dessen Verlagerung an einen anderen Ort mindestens 42 Tage im voraus.

12. Die Vertragsstaaten vereinbaren, daß sie sich bemühen werden, zusätzlich zu den in Artikel XVII des Vertrags und in Absatz 1 der Anlage über das Format für den Informa-

tionsaustausch zum Protokoll über Notifikationen und Informationsaustausch festgelegten Erfordernissen für die Übermittlung der Informationen und Notifikationen den nach diesem Protokoll in schriftlicher Form erfolgenden jährlichen Informationsaustausch durch eine elektronische Version auf Diskette im vereinbarten Format zu ergänzen, wobei die schriftliche Form die offizielle Fassung bleibt.

13. Jeder Vertragsstaat sollte allen anderen Vertragsstaaten seine passive Quote für gemeldete Inspektionsstätten gleichzeitig mit jedem jährlichen Informationsaustausch nach Abschnitt VII Absatz 1 Buchstabe C des Protokolls über Notifikationen und Informationsaustausch notifizieren.

Anlage C: Durchführungsfragen, die einer weiteren Erwägung und Regelung in der Gemeinsamen Beratungsgruppe bedürfen

1. Einführung gemeinsamer Verfahren zur Regelung der Flüge des vom Inspektionsteam benutzten Transportluftfahrzeugs
2. Einreise-/Ausreiseort
3. Immunität des Beförderungsmittels eines Inspektionsteams
4. Formulierung der Grundsätze für die Erstellung von Lageplänen gemeldeter Inspektionsstätten einschließlich der Möglichkeit einer genaueren Formulierung/Auslegung des Begriffs "routinemäßig"
5. Im Verlauf der Inspektionen zu verwendende Ausrüstung
6. Regeln für das Fotografieren
7. Kalenderjahr/Möglichkeit der Angleichung an das Durchführungsjahr
8. Finanzierung der Inspektionen
9. Gemeinsame Auslegung der Verpflichtung nach Abschnitt VIII Absatz 1 Buchstabe B des Protokolls über Notifikationen und Informationsaustausch
10. Überprüfung und Aktualisierung der zum Vertrag gehörenden Notifikationsformate, um ihre weitere Funktionsfähigkeit zu gewährleisten
11. Die Frage der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die aufgrund von Verpflichtungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zeitlich befristet und ohne Neuordnung von ihren normalen Friedensstandorten abgezogen wurden
12. Die Frage, ob unter Bezugnahme auf Abschnitt I Absatz 1 des Protokolls über Notifikationen und Informationsaustausch alle Truppenteile, die über dem Vertrag unterliegende Ausrüstung verfügen, einschließlich Depots, Stützpunkte und ausgewiesene ständige Lagerungsstätten, sowohl in Tabelle I als auch in Tabelle III notifiziert werden sollen
13. Verwertung von durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen über die Reduzierungsverpflichtungen hinaus und Verwertung von außer Dienst gestellten durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen
14. Rundung passiver Inspektionsquoten
15. Maßnahmen erhöhter Transparenz für Sanitätsfahrzeuge auf dem Fahrwerk von im Protokoll über vorhandene Typen angeführten gepanzerten Kampffahrzeugen oder MTW-ähnlichen Fahrzeugen

**Anlage D: Themen, die im Verlauf der Konferenz zur Überprüfung des Vertrags
über konventionelle Streitkräfte in Europa erörtert wurden**

1. Artikel II: Bestimmung folgender Begriffe:

"Gruppe von Vertragsstaaten"
"Anwendungsgebiet"
"Beitritt anderer OSZE-Vertragsstaaten"
"ausgewiesene ständige Lagerungsstätte"
"Brückenlegepanzer"
"Kampfflugzeug"

und das Protokoll über vorhandene Typen konventioneller Waffen und Ausrüstungen

2. Artikel III:

Ausfuhr von Ausrüstung
Transparenz in bezug auf durch den Vertrag begrenzte Waffen und Ausrüstungen, die
Kräften der inneren Sicherheit zugeordnet sind
Vorschlag über eine gemeinsame Friedenstruppe

3. Artikel IV:

Konzept für Begrenzungen und Anteilshöchstgrenzen
Stationierung von Streitkräften im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats

4. Artikel V:

Durchführung
vorübergehende Dislozierungen
stationierte Streitkräfte

5. Artikel VI:

Hinlänglichkeitsregel

6. Artikel X:

Abzug aus ausgewiesenen ständigen Lagerungsstätten

7. Artikel XI:

Durchführung
Obergrenzen
Abzug aus Lagerungsstätten

8. Artikel XII:

Schützenpanzer, die zu Kräften der inneren Sicherheit gehören
(gemäß Schlußdokument von Oslo vom 5. Juni 1992)
Transparenz
Bedürfnisse der Staaten, die dem Vertrag 1992 beigetreten sind
Kriterien betreffend die Bestände der Kräfte der inneren Sicherheit

9. Artikel XIV:

Inspektionen aus der Luft

10. Artikel XVI:

künftige Rolle der Gemeinsamen Beratungsgruppe
Dauer der Tagungen der Gemeinsamen Beratungsgruppe

11. Artikel XVIII:

Folgeverhandlungen
Modalitäten
Vorschläge für eine zusätzliche Übereinkunft

12. Sonstiges

Vorschlag über eine gemeinsame Friedenstruppe
außergewöhnliche Umstände
Dialog in der Gemeinsamen Beratungsgruppe über einen Vertragsunterstützungsfonds

Anlage E: Erklärung des Vertreters der Russischen Föderation

Um die Umsetzung der Erklärung des Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Gemeinsamen Beratungsgruppe vom 14. Juni 1991 (Erklärung des sowjetischen Vertreters) zu fördern, wurde ich von der Regierung der Russischen Föderation angewiesen, folgende Erklärung abzugeben:

1. Es ist davon auszugehen, daß konventionelle Waffen und Ausrüstungen der drei in Absatz 1 der Erklärung des sowjetischen Vertreters genannten, durch den Vertrag begrenzten Kategorien (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen) nach dieser Erklärung als zerstört oder militärisch unbrauchbar gemacht gelten, wenn eine der folgenden Methoden angewendet wurde:

(A) Zerstörung oder Konversion konventioneller Waffen und Ausrüstungen nach Verfahren, die einen deutlich sichtbaren Beweis dafür liefern, daß diese zerstört oder militärisch unbrauchbar gemacht wurden;

(B) nur im Falle von Waffen und Ausrüstungen, die vor Bekanntgabe dieser Erklärung zerstört wurden, Übermittlung zufriedenstellender beweiskräftiger Unterlagen, die die Anforderungen eines deutlich sichtbaren Beweises erfüllen. Die Russische Föderation beabsichtigt die Übermittlung solcher beweiskräftigen Unterlagen in bezug auf Waffen und Ausrüstungen, die im Anwendungsgebiet des Vertrags nach dem 17. November 1995 zerstört wurden;

(C) Trennung von Kampfpanzern und gepanzerten Kampffahrzeugen, die Witterungseinflüssen ausgesetzt waren, wobei die Luken und Abdeckungen der Motorräume zu öffnen sind und eine Expertengruppe einzuladen ist, auf ihre eigenen Kosten eine Untersuchung einer nach dem Zufallsprinzip gewählten Stichprobe aus diesen konventionellen Waffen und Ausrüstungen vorzunehmen, ehe diese von ihrem Ausstellungsort zur endgültigen Verwertung (Verschrottung) abgezogen werden; dieser Abzug ist zu notifizieren;

(D) Besuch einer Expertengruppe auf deren Kosten und auf Einladung, um bereits aufgebene konventionelle Waffen und Ausrüstungen zu zählen;

(E) Notifikation, die jedem Transfer konventioneller Waffen und Ausrüstungen in andere Vertragsstaaten im Anwendungsgebiet des Vertrags vorangeht oder ihn begleitet, mit entsprechender einschlägiger Notifikation durch den aufnehmenden Vertragsstaat. Diese Transfers werden im Einklang mit den Vertragsbestimmungen erfolgen und mit den Zielen und Bedingungen der Erklärung des sowjetischen Vertreters vereinbar sein.

2. In Fortsetzung ihrer Bemühungen im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung des sowjetischen Vertreters wird die Russische Föderation die in Absatz 1 dieser Erklärung angeführten Methoden auf konventionelle Waffen und Ausrüstungen anwenden, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet befinden. Sie wird mit der Republik Kasachstan und der Republik Usbekistan bei der Anwendung dieser Methoden auf konventionelle Waffen und Ausrüstungen zusammenarbeiten, die sich auf deren Hoheitsgebieten befinden. Die Russische Föderation wird mit diesen Staaten die notwendigen Vereinbarungen aushandeln, um sich

gemeinsam mit ihnen darum zu bemühen, daß der in Absatz 1 der Erklärung des sowjetischen Vertreters angesprochene Prozeß bis zum Jahr 2000 abgeschlossen wird.

3. Sollte trotz aller Bemühungen nach Treu und Glauben bei den zu beseitigenden Kampfpanzern die Quote von 6.000 nicht zur Gänze erfüllt werden, so wird ein Fehlbetrag von höchstens 2.300 Kampfpanzern durch Anwendung der in Absatz 1 dieser Erklärung angeführten Methoden auf eine gleiche Anzahl von gepanzerten Kampffahrzeugen über die Quote von 1.500 Stück hinaus abgedeckt; auf diese Art und Weise wird der gesamte in Absatz 1 der Erklärung des sowjetischen Vertreters angesprochene Prozeß im allgemeinen als abgeschlossen zu betrachten sein. Nichtsdestoweniger wird in der Folge eine dem erwähnten Fehlbetrag entsprechende Anzahl von Kampfpanzern beseitigt. Der voraussichtliche Zeitpunkt, zu dem ihre Beseitigung abgeschlossen sein soll, wird von der Dauer ihres Betriebes und ihrer Lebensdauer und von den verfügbaren finanziellen Mitteln abhängen. Diese Beseitigung wird gemäß Absatz 1 dieser Erklärung durchgeführt werden.

4. Nach Abschluß der in Absatz 1 dieser Erklärung erwähnten Erstbesuche wird die Russische Föderation bereit sein, in der GBG die Ergebnisse dieser Besuche zu erörtern, im Lichte dessen die für weitere Besuche notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die für deren Durchführung möglichen Modalitäten zu erörtern. Im allgemeinen werden bei der Organisation und Durchführung dieser Besuche die im Verlauf der Durchführung des Vertrags entstandenen Verfahren, soweit anwendbar, befolgt werden.

Erklärungen des Vorsitzenden der ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken:

- Unbeschadet der in Artikel XIV des Vertrags festgelegten Rechte jedes Staates sollte jeder Vertragsstaat versuchen, die Durchführung von Inspektionen während der offiziellen Feiertage des anderen Vertragsstaats zu vermeiden.

- In bezug auf den Satzteil "von den verfügbaren finanziellen Mitteln abhängen" in der in Anlage E des Schlußdokuments der ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa enthaltenen Erklärung des Vertreters der Russischen Föderation ist davon auszugehen, daß diese Formulierung andere Rüstungskontrollverpflichtungen unberührt läßt.

- Die vorübergehende Dislozierung und die Neuaufteilung der Quoten, auf die in Abschnitt IV Absätze 2 und 3 des in Anlage A dieses Schlußdokuments enthaltenen Dokuments Bezug genommen wird, werden im Zusammenhang mit der Republik Aserbaidschan nicht angewendet.

Erklärung
der Delegation der Russischen Föderation
bei der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags
über konventionelle Streitkräfte in Europa

31. Mai 1996

"Falls von den Vertragsspielräumen, die in der Vereinbarung über die Flankenfrage enthalten sind, bis zum 31. Mai 1999 kein Gebrauch gemacht wird, behält sich die Russische Föderation das Recht vor, von anderen Vertragsspielräumen Gebrauch zu machen, die zwar erörtert, in der genannten Vereinbarung aber nicht erwähnt wurden."

Erklärung
der Delegation der Niederlande
bei der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags
über konventionelle Streitkräfte in Europa

31. Mai 1996

"Die sechzehn Mitglieder der Atlantischen Allianz sind der Ansicht, daß in Zukunft jegliche Flexibilität mit dem von allen 30 Vertragsstaaten vereinbarten rechtlichen Rahmen des Vertrags in Einklang stehen muß.

Es wird ersucht, diese Erklärung dem Schlußdokument beizufügen."

Erklärung
der Delegation der Ukraine
bei der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags
über konventionelle Streitkräfte in Europa

31. Mai 1996

"Im Zusammenhang mit dem Beschluß der Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 31. Mai 1996, das 'Dokument, das von den Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa vereinbart wurde' anzunehmen, stimmt die Ukraine diesem Beschluß zu, wobei sie davon ausgeht, daß für die Vertragsstaaten bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Beschlusses folgendes gilt:

1. Die in Abschnitt II Absätze 1 und 3 sowie in Abschnitt V Absatz 1 des Dokuments festgelegten Rechte und Pflichten der Russischen Föderation hinsichtlich 'des in Artikel V Absatz 1 Buchstabe A des Vertrags beschriebenen Gebiets, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zugerechnet wurde,' erstrecken sich nicht auf das Hoheitsgebiet der Ukraine, insbesondere auf die Autonome Republik Krim, die Oblast Nikolajew, die Oblast Saporoschje und die Oblast Cherson.
2. Abschnitt II Absätze 1 und 3 sowie Abschnitt IV Absatz 2 des Dokuments gelten nicht für jenen Teil der durch den Vertrag begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen der Küstenverteidigungskräfte und der Marineinfanterie der Schwarzmeerflotte, die infolge ihrer Aufteilung zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation der Russischen Föderation zufallen und innerhalb der vereinbarten Fristen aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen sind.
3. Die Bestimmungen von Abschnitt IV Absatz 2 des Dokuments beschränken in keiner Weise das Recht und die Möglichkeiten der Ukraine, im Einklang mit Artikel V Absatz 1 des Vertrags Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen innerhalb des 'neuen' Flankengebiets vorübergehend zu dislozieren.
4. Die Bestimmungen von Abschnitt IV Absatz 3 des Dokuments berühren in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Ukraine aus dem Übereinkommen vom 15. Mai 1992 über die Prinzipien und Verfahren für die Durchführung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung als Anlage zum Schlußdokument der Konferenz zu verbreiten."

Erklärung
der Delegation der Russischen Föderation
bei der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags
über konventionelle Streitkräfte in Europa

31. Mai 1996

"Im Zusammenhang mit der Erklärung der Ukraine vom 31. Mai 1996 in bezug auf das Dokument, das von den Vertragsstaaten des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa vereinbart wurde, geht die Russische Föderation davon aus, daß die besagte Erklärung die Durchführung des genannten Dokuments in keiner Weise behindern wird."

Erklärung
der Delegation der Türkei
bei der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags
über konventionelle Streitkräfte in Europa

31. Mai 1996

"Aus Anlaß der Annahme des Schlußdokuments der ersten Überprüfungskonferenz trifft die türkische Delegation folgende Feststellung:

1. Das betreffende Dokument stellt keine wie immer geartete Änderung der Rechtsverbindlichkeit des KSE-Vertrags und der dazugehörigen Dokumente, noch der Verpflichtungen einzelner Vertragsstaaten dar.
2. Die Absätze 2 und 3 von Abschnitt IV des Dokuments können keinesfalls so ausgelegt werden, daß die Bestimmung von Artikel IV Absatz 5 des KSE-Vertrags oder der in den OSZE-Dokumenten in bezug auf solche Rechte verankerte Grundsatz der freiwilligen Zustimmung verletzt wird.
3. Der im Vertrag enthaltene 'Spielraum' liegt in den obigen Absätzen begründet und kann nur unter vollständiger Einhaltung der einschlägigen Vertragsbestimmungen und auf der Grundlage von Übereinkünften genutzt werden, die von den beteiligten Vertragsstaaten durch freiwillige Zustimmung geschlossen und durchgeführt wurden.
4. Die türkische Delegation akzeptiert zwar eine Prüfung der Bestimmungen über ausgewiesene ständige Lagerungsstätten, bringt jedoch deutlich zum Ausdruck, daß sie allfällige Änderungen nur dann akzeptieren kann, wenn sie nicht zu Truppenkonzentrationen führen, die sich nachteilig auf das regionale Gleichgewicht auswirken, und unter der Voraussetzung, daß die Frage 'vorübergehender Dislozierungen', insbesondere im Hinblick auf deren Dauer, in ähnlicher Weise geprüft und geklärt wird.
5. In Anbetracht der unausgesetzten Bedeutung, die den regionalen Zwischenobergrenzen auch unter veränderten Bedingungen zukommt, wird die türkische Regierung in keine Verhandlungen eintreten, die sich auf das Prinzip regionaler Zwischenobergrenzen nachteilig auswirken, noch irgendwelche Truppenobergrenzen akzeptieren, die die Größe seines Hoheitsgebiets und seiner Bevölkerung und das Sicherheitsumfeld in angrenzenden Regionen, die nicht den Begrenzungen nach dem Vertrag unterliegen, nicht gebührend berücksichtigen.

Es wird ersucht, diese Erklärung dem Schlußdokument beizufügen."

Erklärung
der Delegation Georgiens
bei der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags
über konventionelle Streitkräfte in Europa

31. Mai 1996

"Die georgische Delegation hat sich eingehend mit den Absätzen 2 und 3 von Abschnitt IV des von den Vertragsstaaten vereinbarten Dokuments über die Flankenfrage befaßt. Wir haben noch immer sehr ernsthafte Bedenken bezüglich der künftigen Umsetzung seines Inhalts. In diesem Zusammenhang möchten wir die folgende Erklärung abgeben:

Jede Vereinbarung über die vorübergehende Dislozierung konventioneller Streitkräfte auf dem Hoheitsgebiet Georgiens oder über die im Übereinkommen von Taschkent festgelegte Neuaufteilung von Ausrüstungsquoten muß das Ergebnis freier Verhandlungen sein und unter vollständiger Achtung der Souveränität Georgiens und seiner Verfassung getroffen werden. Alle Vertragsstaaten müssen die Bestimmungen solcher Vereinbarungen nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit dem Vertrag umsetzen."

Erklärung
der Delegation Moldaus
bei der Ersten Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags
über konventionelle Streitkräfte in Europa

31. Mai 1996

"In bezug auf Abschnitt II Absatz 7 des Schlußdokuments möchte die Republik Moldau folgende Erklärung abgeben:

Das rasche Inkrafttreten des am 21. Oktober 1994 zwischen der Republik Moldau und der Russischen Föderation unterzeichneten bilateralen Abkommens über den Abzug der russischen Streitkräfte soll zur vollständigen Umsetzung des von den Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vereinbarten Dokuments beitragen.

In bezug auf Abschnitt IV Absatz 2 des in Anlage A des Schlußdokuments enthaltenen Dokuments, das von den Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa vereinbart wurde, möchte die Republik Moldau folgende interpretative Erklärung abgeben:

In der Verfassung der Republik Moldau ist die immerwährende Neutralität des Landes verankert, welche die Stationierung ausländischer Truppen auf dem Hoheitsgebiet der Republik untersagt. In Anbetracht dieser Verfassungsbestimmungen kann die Republik Moldau keine auch nur vorübergehende Dislozierung konventioneller Waffen anderer Länder auf ihrem Hoheitsgebiet gestatten.

Die Delegation Moldaus möchte Sie, Herr Vorsitzender, ersuchen, diese Erklärung mit der Übersetzung in alle offiziellen Sprachen dem Schlußdokument als Anlage beizufügen."